

Vorbemerkungen:

Das zum 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) hat eine neue Ausbildung eines nicht-ärztlichen Rettungsdienstberufes geschaffen und löst damit mittelfristig die Funktion des Rettungsassistenten ab. Das Notfallsanitätergesetz unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Rettungsassistentengesetz. So wird die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter von zwei auf drei Jahre verlängert, die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung und das neue Gesetz definiert im Rahmen des Ausbildungszieles u. a. die Durchführung von erweiterten Versorgungsmaßnahmen. Auf die Beratungen anlässlich der Sitzung des ARK am 29.10.2015 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Damit mit der Aus- und Fortbildung zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter begonnen werden kann, ist formal eine Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung erforderlich.

Erläuterungen:

Nach § 12 Abs. 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) ist der Bedarfsplan kontinuierlich unter Beteiligung der Krankenkassen und des Landesverbandes Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes ist eine Ergänzung des Rettungsdienstbedarfsplans erforderlich. Die zum 01.04.2015 in Kraft getretene Novelle des Rettungsgesetzes NRW beinhaltet u. a. Finanzierungsregelungen, aber auch Vorschriften zur Besetzung der Rettungsmittel.

Konkret wurde festgelegt, dass jeder Rettungswagen spätestens ab dem 01.01.2027 mit je einer Rettungssanitäterin bzw. einem Rettungssanitäter und einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter und jedes Notarzteinsetzfahrzeug mit einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter zu besetzen ist. Die neu aufgestellte Ausbildung sorgt für eine Qualitätssteigerung und Verbesserung der präklinischen Versorgung durch den Rettungsdienst. Weiterhin wird in § 14 des novellierten Rettungsgesetzes NRW festgeschrieben, dass die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz als **Kosten des Rettungsdienstes** gelten und sich über Rettungsdienstgebühren durch die Krankenversicherung nach dem SGB V vollständig refinanzieren lassen.

Bereits im vergangenen Jahr wurden die Krankenkassen gebeten, ihre grundsätzliche Zustimmung zu einem nachgewiesenen Ausbildungsbedarf zu erteilen, um für die Jahre 2015 und 2016 die Voraussetzungen zum Abschluss von Ausbildungsverträgen zu schaffen. Die Kostenträger haben jedoch auf das formal notwendige Verfahren der Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung sowie die erforderlichen Gebührenverhandlungen verwiesen.

Um den geänderten gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind seitens des Rhein-Sieg-Kreises die notwendigen Voraussetzungen für die durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen zu schaffen. Hierdurch wird auch zukünftig eine adäquate Personalvorhaltung im Rettungsdienst gewährleistet. Um eine

entsprechend qualifizierte Personaldecke im Rettungsdienst vorhalten zu können, besteht zum einen die Möglichkeit der Weiterqualifizierung des Personals von der Rettungsassistentin bzw. vom Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter (zeitlich befristet bis zum 31.12.2020). Darüber hinaus kann neues Personal im Rahmen der Vollausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter gewonnen werden. Diese Ausbildung dauert drei Jahre.

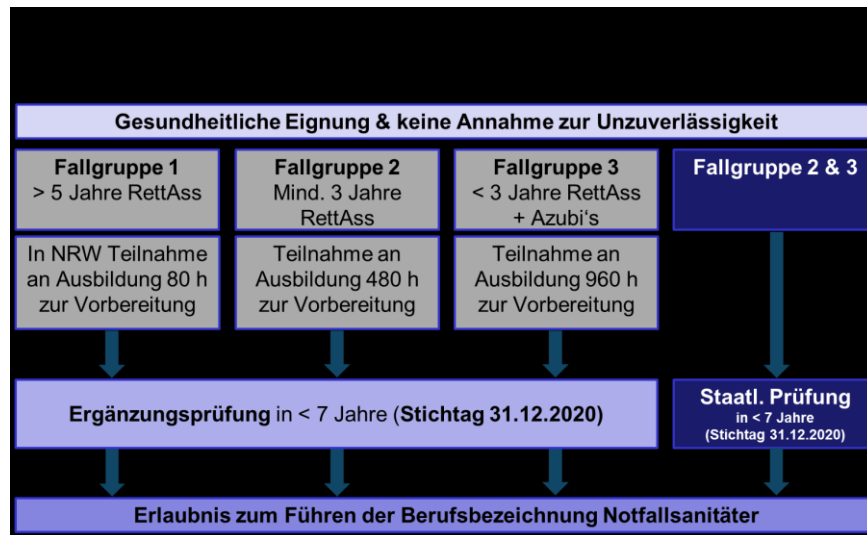
Die notwendige personelle Vorhaltung korreliert unmittelbar mit der aktuellen Rettungsmittelvorhaltung. Die jeweiligen Rettungsmitteljahresstunden, welche anhand der ständig und zeitabhängig besetzten Rettungsmittel erhoben wurden, bilden daher die Bemessungsgrundlage für die Personalbedarfsplanung. Jahresvorhaltestunden der bedarfsabhängig besetzten Rettungsmittel des Sonder- und Spitzenbedarfes wurden ebenfalls einkalkuliert. Die Anzahl der bemessenen Rettungsmittel definiert die benötigte Personalstruktur, Rettungsmitteljahresstunden wurden daher in Personalvorhaltestunden umgerechnet.

Um den Bedarf an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rhein-Sieg-Kreis bemessen zu können, wurde die Jahresnettoarbeitszeit des Personals im Rettungsdienst ermittelt. Dies geschah unter Berücksichtigung der erforderlichen Pausen-, Bereitschafts-, Desinfektions-, Rüst- und Ausfallzeiten. Ebenso wurden Zeitanteile der jeweiligen Funktionsträger, wie z. B. Wachleitung, Medizinproduktebeauftragte, Lagerverantwortliche, einbezogen. In der Summe ist ein **Gesamtbedarf von 256 Vollzeitäquivalenten mit der Qualifikation Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter** zur Besetzung der Notfallrettungsmittel im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt worden.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen tariflichen Regelungen zur Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst (TVöD, AVR, Haustarife, BBesG etc.) sowie den neuen Regelungen im Arbeitszeitgesetz, Beamtenstrukturgesetz und der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr ist seitens des Trägers des Rettungsdienstes eine detaillierte Personalberechnung zu den festgelegten Rettungsmittelvorhaltungen nicht praxisgerecht vereinheitlicht darstellbar. Aufgrund der unterschiedlichen Personalstrukturen und Qualifikationsmixe der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und der Hilfsorganisationen, kommen verschiedene Personalkonzepte im Kreisgebiet zum Tragen. Um dennoch ein stabiles Gesamtsystem des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis praxisnah abbilden zu können, wurde seitens des Trägers des Rettungsdienstes eine kreisweite Kennzahlenerhebung durchgeführt. Dabei wurde ein **notwendiger Bedarf von insgesamt 278 Weiterqualifizierungen von Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern gemeldet**. Die Differenz von 22 zusätzlichen Weiterqualifizierungen lässt sich durch den unbekannten Personalstrukturmix (haupt-, neben-, ehrenamtliche Beschäftigte) erklären. Das Ergebnis der Kennzahlenerhebung korreliert demnach mit den Bedarfsabschätzungen des Trägers und ist als praxis- und bedarfsgerecht einzustufen.

Die Weiterqualifizierung der bereits im Rettungsdienst tätigen Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten gemäß § 32 NotSanG soll den notwendigen Grundbedarf an Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern decken.

Hierzu ist das Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung / staatlichen Prüfung erforderlich. Das Gesetz unterscheidet hierbei drei Fallgruppen.



In Anlehnung an die Berufserfahrung jeder einzelnen Mitarbeiterin bzw. jedes einzelnen Mitarbeiters sind im Vorfeld Vorbereitungslehrgänge zu absolvieren (80 Std./ 480 Std./ 960 Std.). Die Qualifizierungsmaßnahme muss gemäß Notfallsanitätergesetz unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen jährlichen Verteilung der einzelnen Fallgruppen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein. Dies entspricht zum Zeitpunkt der Fortschreibung bei einer Gesamtdauer von 5 Jahren einer jährlichen Ergänzungsprüfungsquote von 20 % je Fallgruppe und Rettungswachenträger im Rhein-Sieg-Kreis, mithin insgesamt **56 Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter pro Jahr**.

Im Zuge der kreisweiten Kennzahlenerhebung wurde ebenfalls der Bedarf an jährlichen Vollzeitausbildungsstellen für Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter ermittelt. Der Bedarf liegt bei **jährlich 39 Ausbildungsstellen**, hiervon entfallen 24 Stellen auf die kreiseigenen Rettungswachen. Eine Fluktuationsrate von 12,2 % sowie eine Ausbildungs-Abbrecherrate wurden bei der Bemessung berücksichtigt. Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass jährlich Fortbildungen für 56 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten und 39 Vollausbildungen vorgesehen sind.

Im Zuge der Rettungsdienstgebührenkalkulation sind die Gesamtkosten der Weiterqualifizierung gemäß § 14 RettG NRW als Kosten des Rettungsdienstes zu berücksichtigen. Die Kosten der Aus- und Weiterbildung sind insgesamt ansatzfähig, sofern sie wirtschaftlich und bedarfsgerecht entstanden sind. Hierzu wird aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) vom 19.05.2015 eine nachvollziehbare Kostenerörterung mit den Kostenträgern erfolgen.

Der Entwurf der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans wurde den Trägern von rettungsdienstlichen Aufgaben im Rhein-Sieg-Kreis, den anerkannten

Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 RettG NRW verlangten Anhörungsverfahrens zwischenzeitlich zur Stellungnahme zugeleitet. Es kann erwartet werden, dass mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind (Niederkassel, Troisdorf, Siegburg, Hennef und Königswinter), Einvernehmen zu erzielen ist. Die örtliche Gesundheitskonferenz hat am 13.05.2016 ihre Zustimmung zur Fortschreibung erteilt. Mit den Kostenträgern ist für den 01.06.2016 ein erstes Verhandlungsgespräch vereinbart. Über den Verlauf und eventuelle Ergebnisse wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Nach den hierzu von anderen Trägern des Rettungsdienstes in NRW gewonnenen Erfahrungen ist auch im Rhein-Sieg-Kreis von einem Kostenanerkennnis der Verbände der Krankenkassen nicht auszugehen. Verfahrenstechnisch bedeutet dies, dass gemäß § 12 Abs. 4 RettG NRW im Falle der fehlenden Einigung die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen trifft. Diese Festlegungen würden sodann die Grundlage für die Neukalkulation der Rettungsgebühren bilden.

Der Ausbildungsbedarf des Rhein-Sieg-Kreises wurde nachvollziehbar aufgezeigt. Der Bundesgesetzgeber hat eine zeitliche Befristung für die Weiterqualifizierung des derzeitigen rettungsdienstlichen Fachpersonals bis Ende 2020 vorgesehen. Für den Rettungsdienstträger ist es unerlässlich, in den gesetzlich vorgesehenen Übergangsfristen qualifiziertes Personal auszubilden, um das Gesamtsystem des Rettungsdienstes im Kreis zu stabilisieren und einer Abwanderung von vielfältig qualifiziertem Personal entgegenwirken zu können. Ein akuter Bedarf an nichtärztlichem Rettungsfachpersonal besteht bereits jetzt, da seit dem 01.01.2015 keine Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten mehr ausgebildet werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in der erarbeiteten Fortschreibung ausgeführten Aussagen zu den jährlichen Ausbildungskontingenten zuzustimmen und dem Kreisausschuss zu empfehlen, dem Kreistag vorzuschlagen, die Fortschreibung zu beschließen. Nach förmlichem Abschluss des laufenden Anhörungsverfahrens (ggf. unter Einbindung der Bezirksregierung Köln) erfolgt in einem zweiten Schritt die Neukalkulation der Rettungsgebühren. Dieses Verfahren ist nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW ebenfalls mit den Verbänden der Krankenkassen abzustimmen. Erst die darauf fußende und durch den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises ergänzend zu beschließende neue Gebührensatzung stellt dann die Finanzierungsgrundlage für die Qualifizierung und Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dar. Nach allem wird das weitere förmliche Verfahren bis zur Verabschiedung einer neuen Gebührensatzung noch entsprechende Zeit in Anspruch nehmen.

Der Entwurf des Nachtrages zum Rettungsdienstbedarfsplan ist zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 06.06.2016.

In Vertretung